S 5 KR 1294/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Altenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	**1. Zur Frage der Befugnis des Arztes, die Dauer der prognostizierten Arbeitsunfähigkeit in der AU-Bescheinigung nachträglich zu ändern (hier: zu verlängern).** **2. Einzelfallentscheidung einer verspätet erfolgten AU-Feststellung, die keinen Ausnahmefall i. S. d. Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteile vom 11. Mai 2017 –** B 3 KR 22/15 R **– und 26. März 2020 –** B 3 KR 10/19 R **-) darstellt**
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 1294/18
Datum	19.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 KR 434/21
Datum	30.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 19. April 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Zahlung von Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 3.Â FebruarÂ 2018Â bisÂ 16.Â MÃ¤rzÂ 2018.

Die KlÃ¤gerin ist im November 1966 geboren und war bei Beginn ihrer ArbeitsunfÃ¤higkeit (AU) ab 27.Â NovemberÂ 2017 aufgrund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, welches mit Ablauf des 6.Â DezemberÂ 2017 endete, versicherungspflichtiges Mitglied der beklagten Krankenkasse. Ihr Hausarzt, ein Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin in G, bescheinigte ihr fortlaufend ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen einer akuten Belastungsreaktion (F43.0 nach dem ICDÂ 10-GM-2018). Die Beklagte teilte ihr daraufhin mit Schreiben vom 9.Â JanuarÂ 2018 mit, das kalendertÃ¤gliche Krankengeld betrage 33,49Â â¬ brutto bzw. 29,43Â â¬ netto. Sie fÃ¼gte diesem Schreiben ein â€žMerkblatt zum Krankengeldâ€œ bei, aus welchem sich unter anderem Hinweise zur lÃ¼ckenlosen und fristgerechten Abgabe der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung (AUB) ergaben. Am 19.Â JanuarÂ 2018 ging bei der Beklagten erneut eine Folge-AUB vom 18.Â JanuarÂ 2018 fÃ¼r die Zeit bis einschlieÃlich 2.Â FebruarÂ 2018 (einem Freitag) ein, am 7.Â FebruarÂ 2018 folgte eine AUB vom 6.Â FebruarÂ 2018 fÃ¼r die Zeit bis einschlieÃlich 16.Â FebruarÂ 2018. Am 8.Â FebruarÂ 2018 rief die KlÃ¤gerin ausweislich eines Vermerkes der Beklagten bei dieser an und erkundigte sich nach dem Eingang der Folge-AUB vom 6.Â FebruarÂ 2018. Sie teilte dem Mitarbeiter der Beklagten mit, sie wisse, dass AU lÃ¼ckenlos festgestellt werden mÃ¼sse, und habe deshalb vorher extra beim Arzt nachgefragt, ob sie hier Probleme bekomme. Der Arzt habe gemeint, dass er die AU fÃ¼r dreiÂ Tage nachtrÃ¤glich ausstellen kÃ¶nne und hier alles in Ordnung gehe. Der Mitarbeiter der Beklagten informierte die KlÃ¤gerin darÃ¼ber, die durchgehende AU kÃ¶nne anerkannt werden, aber der Krankengeldanspruch falle trotzdem zum 2.Â FebruarÂ 2018 aufgrund der fehlenden lÃ¼ckenlosen Feststellung der AU weg. Am selben Tag ging sodann in der GeschÃ¤ftsstelle der Beklagten in G eine korrigierte Folge-AUB des Hausarztes der KlÃ¤gerin vom 18.Â JanuarÂ 2018 fÃ¼r die Zeit bis einschlieÃlich 6.Â FebruarÂ 2018 ein.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 12.Â FebruarÂ 2018 die weitere Zahlung von Krankengeld Ã¼ber den 2.Â FebruarÂ 2018 hinaus mit der BegrÃ¼ndung ab, die AU sei nicht lÃ¼ckenlos festgestellt worden. Es bestehe auch kein nachgehender Anspruch auf GewÃ¤hrung von Krankengeld, weil die KlÃ¤gerin aufgrund der bekannten Diagnosen voraussichtlich noch lÃ¤nger als einen Monat nach Ende des Krankengeldanspruches arbeitsunfÃ¤hig sein werde. Die nunmehr anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin legte dagegen mit am 21.Â FebruarÂ 2018 eingegangenem Schreiben Widerspruch ein und machte zur BegrÃ¼ndung zum einen geltend, sie sei ausweislich der beigefÃ¼gten beglaubigten Kopien der AUBÂ â€“Â einschlieÃlich der korrigierten Bescheinigung vom 18.Â Januar 2018Â â€“Â nachweislich lÃ¼ckenlos arbeitsunfÃ¤hig gewesen. Dies wÃ¼rde ihr Hausarzt auch an Eides statt bestÃ¤tigen und versichern. Sie habe diesen zum anderen am 2.Â FebruarÂ 2018 infolge einer abermaligen Untersuchung kontaktieren wollen, wobei sich herausgestellt habe, dass er sich im Urlaub befand. Telefonisch habe sie dann abklÃ¤ren kÃ¶nnen und die Information erhalten, dass

ein Besuch bei dem Arzt zu Beginn der nÃ¤chsten Kalenderwoche fÃ¼r den lÃ¼ckenlosen Nachweis der AU ausreichen wÃ¼rde. Der Arzt habe ihr gegenÃ¼ber ausdrÃ¼cklich bekundet, dass die AUB im Zweifel auch dreiÂ Tage rÃ¼ckdatiert werden kÃ¶nne. SchlieÃlich stehe ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess in nÃ¤chster Zeit bevor, die entgegenstehenden Spekulationen der Beklagten entbehrten jeglicher Grundlage. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23.Â MaiÂ 2018 zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung ihrer Entscheidung aus, nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hÃ¤tte die Feststellung der weiteren AU spÃ¤testens am 5.Â FebruarÂ 2018 (einem Montag) aufgrund einer persÃ¶nlichen Untersuchung der KlÃ¤gerin durch ihren Arzt erfolgen mÃ¼ssen. Es bestehe auch kein nachgehender Anspruch auf GewÃ¤hrung von Krankengeld, weil die KlÃ¤gerin aufgrund der bekannten Diagnosen voraussichtlich noch lÃ¤nger als einen Monat nach Ende des Krankengeldanspruches arbeitsunfÃ¤hig sein werde.

Die KlÃ¤gerin hat dagegen am 25.Â JuniÂ 2018 Klage vor dem Sozialgericht Altenburg erhoben und diese insbesondere damit begrÃ¼ndet, sich aufgrund ihrer Erkrankung den Weisungen ihres behandelnden Arztes gefÃ¼gt und am 2.Â Februar 2018 auch keinen Vertreter mehr aufgesucht zu haben.

Sie stellte jedoch erstmals in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausdrÃ¼cklich klar, an diesem Tag nicht mit dem Arzt persÃ¶nlich gesprochen zu haben, sondern mit einer Mitarbeiterin seiner Praxis. Das Sozialgericht hatte zuvor ihren Hausarzt schriftlich befragt. Dieser gab am 3.Â September 2020 an, die Praxis sei am 2.Â Februar 2018 nicht wegen Urlaubes geschlossen gewesen, die Tagesliste habe 44 Patienten aufgewiesen. Am 28.Â September 2020 fÃ¼hrte er ergÃ¤nzend aus, die KlÃ¤gerin habe am 2.Â Februar 2018 in der Praxis angerufen, um fÃ¼r den 5.Â Februar 2018 einen Termin zur VerlÃ¤ngerung der AU zu bekommen. Da fÃ¼r diesen Tag schon mehrere Patienten bestellt waren und es erfahrungsgemÃ¤Ã nach dem Wochenende zu erheblichen Wartezeiten kommen kÃ¶nne, sei die KlÃ¤gerin gebeten worden, sich am 7.Â Februar 2018 zur VerlÃ¤ngerung der AU vorzustellen. Auf erneutes Befragen des Gerichts teilte er am 10.Â November 2020 mit, es sei nicht sicher, mit welchem Mitarbeiter der Praxis die KlÃ¤gerin am 2.Â Februar 2018 gesprochen habe. Solch eine Auskunft sei nach Ã¼ber zwei Jahren nicht mehr nachzuvollziehen. Der Inhalt des Telefonats sei wohl eine Terminverschiebung vom 5.Â auf den 6.Â Februar 2018 gewesen. Das zuvor in seinem Schreiben vom 28.Â SeptemberÂ 2020 genannte Datum 7.Â Februar 2018 sei ein Versehen gewesen; gemeint habe er den 6.Â Februar 2018, wie dem beigefÃ¼gten Karteiauszug entnommen werden kÃ¶nne.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 19.Â AprilÂ 2021 abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe nicht im erforderlichen Vollbeweis belegen kÃ¶nnen, alles in ihrer Macht Stehende und ihr Zumutbare getan zu haben, um die rechtzeitige Ã¤rztliche Feststellung des Fortbestehens ihrer AU zu bewirken. Ihre eigenen Einlassungen sowie die Angaben ihres Arztes seien nicht frei von WidersprÃ¼chen und die von der KlÃ¤gerin behauptete Auskunft des Arztes zur ZulÃ¤ssigkeit einer RÃ¼ckdatierung der Feststellung einer AU sei trotz wiederholter Nachfrage des Gerichts von diesem nicht bestÃ¤tigt worden. Die fortbestehende AU sei damit nicht

rechtzeitig im Sinne von Â§Â 46 SatzÂ 1Â und SatzÂ 2 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und der dazu ergangenen Rechtsprechung des BSG festgestellt worden bzw. die KlÃ¤gerin habe nicht alles in ihrer Macht Stehende und Zumutbare getan, um eine rechtzeitige Feststellung des Fortbestehens ihrer AU bis spÃ¤testens 5.Â Februar 2018 zu erhalten. Mit Ablauf des 2.Â Februar 2018 hÃ¤tten somit die Voraussetzungen fÃ¼r die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft der KlÃ¤gerin wegen des Bezuges von Krankengeld gemÃ¤Ã Â§Â 192 Abs.Â 1 Nr.Â 2Â SGBÂ V nicht mehr vorgelegen. Ein nachgehender Krankengeldanspruch bestehe ebenfalls nicht, weil die KlÃ¤gerin ab dem 3.Â FebruarÂ 2018 zunÃ¤chst nach Â§Â 188 Abs.Â 4 i.V.m. Â§Â 9 SGBÂ V ohne Krankengeldanspruch freiwillig versichert gewesen sei. Dieser Status sei gegenÃ¼ber der Auffangregelung des Â§Â 19 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB V vorrangig und schlieÃe in Bezug auf das Krankengeld weitere AnsprÃ¼che aus.

Gegen das ihr am 3.Â MaiÂ 2021 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin Ã¼ber das besondere elektronische Anwaltspostfach am 26.Â MaiÂ 2021 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgt, und zusÃ¤tzlich als Zeugin eine Mitarbeiterin der Praxis ihres Hausarztes benannt. Das Sozialgericht habe verfahrensfehlerhaft den Arzt lediglich informatorisch befragt, statt ihn ebenfalls als Zeugen zu vernehmen. Ihr Rechtsanspruch werde zudem durch die Grundsatzurteile des BSG vom 26.Â MÃ¤rz 2020 sowie vom 29.Â OktoberÂ 2020 bestÃ¤tigt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 19.Â AprilÂ 2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12.Â FebruarÂ 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.Â MaiÂ 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr fÃ¼r die Zeit vom 3.Â FebruarÂ 2018Â bisÂ 16.Â MÃ¤rzÂ 2018 Krankengeld in HÃ¶he von 29,43Â â¬ netto kalendertÃ¤glich zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie beruft sich zur BegrÃ¼ndung auf die Richtigkeit der angefochtenen Bescheide sowie der erstinstanzlichen Entscheidung. Der Hausarzt der KlÃ¤gerin habe entgegen seiner behaupteten Auskunft zur zulÃ¤ssigen RÃ¼ckdatierung des Beginns der AU bzw. ihres Fortbestehens eine solche nicht vorgenommen, sondern die zuvor am 18.Â JanuarÂ 2018 ausgestellte Folge-AUB nachtrÃ¤glich fÃ¼r die Zeit bis einschlieÃlich 6.Â FebruarÂ 2018 verlÃ¤ngert. Selbst die KlÃ¤gerin habe nicht behauptet, dass die Praxismitarbeiterin ihr gegenÃ¼ber in irgendeiner Form zum Ausdruck gebracht habe, eine Ã¤rztliche Feststellung am 6.Â FebruarÂ 2018 sei unschÃ¤dlich fÃ¼r den Krankengeldanspruch. Die Beklagte ist zudem nicht von der MaÃgeblichkeit der Urteile des BSG vom 26.Â MÃ¤rzÂ 2020 bzw. 29.Â OktoberÂ 2020 Ã¼berzeugt und verweist stattdessen auf ein Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25.Â NovemberÂ 2020 zum Az.Â L 4 KR 14/20, des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 31.Â AugustÂ 2020 zum Az.Â L 5 KR 130/18 sowie des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts vom

10.Â NovemberÂ 2020 zum Az.Â L 6 KR 1479/18.

Der Senat hat zur weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhaltes die Praxismitarbeiterin als Zeugin vernommen. Insoweit wird auf das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach den Â§Â§Â 143, 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte sowie form- und fristgerecht imÂ SinneÂ der Â§Â§Â 151 Abs.Â 1, 153 Abs.Â 1,Â 65a Abs.Â 1 und Abs.Â 4 Nr.Â 2 SGG eingelegte Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage mit dem angefochtenen Urteil vom 19.Â April 2021 im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 12.Â Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.Â Mai 2018 ist ebenfalls im Ergebnis rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Die KlÃ¤gerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Fortzahlung des Krankengeldes fÃ¼r die Zeit vom 3.Â FebruarÂ 2018 bis 16.Â MÃ¤rzÂ 2018.

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs auf Krankengeld ist Â§Â 44 Abs. 1 i.V.m. Â§Â 46 SatzÂ 1 Nr. 2 SGB V (in der hier maÃ□geblichen Fassung vom 23. Juli 2015 bis 10. Mai 2019). Danach haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld unter anderem dann, wenn Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht (Â§Â 44 Abs. 1 SGB V). Dieser Anspruch entsteht von dem Tag der Ã¤rztlichen Feststellung der AU an (Â§Â 46 SatzÂ 1 Nr.Â 2 SGB V). Dies gilt nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG auch fÃ¼r an die Ã¤rztliche Erstfeststellung von AU anschlieÃ□ende Folgefeststellungen (vgl. Urteil vom 16. Dezember 2014, Az. B 1 KR 37/14 R sowie Urteil vom 11. Mai 2017, Az. B 3 KR 22/15 R). Ob und in welchem Umfang Versicherte Krankengeld beanspruchen kÃ¶nnen, bestimmt sich nach dem VersicherungsverhÃ¤ltnis, das im Zeitpunkt des jeweils in Betracht kommenden Entstehungstatbestands fÃ¼r das Krankengeld vorliegt (vgl. Urteil des BSG vom 26.Â MÃ¤rz 2020, Az. B 3 KR 9/19 R, Rn. 14, zitiert nach juris).

Daher haben aufgrund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Versicherungspflichtige nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gemÃ¤Ã□ Â§Â 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V Anspruch auf Krankengeld nur fÃ¼r die Dauer lÃ¼ckenlos festgestellter AU (vgl. Urteil des BSG vom 26.Â MÃ¤rz 2020, Az. BÂ 3 KR 9/19 R, Rn. 17, zitiert nach juris).

Nach dem Ende der BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin mit Ablauf des 6.Â DezemberÂ 2017 blieb ihre Mitgliedschaft bei der Beklagten gemÃ¤Ã□ Â§Â 5 Abs.Â 1 Nr.Â 1 SGBÂ V mit Anspruch auf Krankengeld nach Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V nur erhalten, solange die KlÃ¤gerin Anspruch auf Krankengeld hatte. Dies war nur bis 2.Â Februar 2018 der Fall.

GemÃ¤Ã Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V entsteht der Anspruch auf Krankengeld von dem Tag der Ã¤rztlichen Feststellung der AU an. Nach Satz 2 dieser gesetzlichen Regelung bleibt der Anspruch auf Krankengeld bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere AU wegen derselben Krankheit Ã¤rztlich festgestellt wird, wenn diese Ã¤rztliche Feststellung spÃ¤testens am nÃ¤chsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der AU erfolgt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten.

Der Hausarzt der KlÃ¤gerin hatte am 18. Januar 2018 zunÃ¤chst eine Folge-AUB fÃ¼r die Zeit bis einschlieÃlich 2. Februar 2018 (Freitag) ausgestellt. Damit hÃ¤tte sich die KlÃ¤gerin spÃ¤testens am Montag, den 5.Â Februar 2018, eine Folgebescheinigung ausstellen lassen mÃ¼ssen, um den Anspruch auf Krankengeld zu erhalten. Dies geschah hingegen unstreitig erst am Dienstag, den 6. Februar 2018.

Die vom Hausarzt am 8. Februar 2018 bei der Beklagten eingegangene Folge-AUB, wonach mit dem Datum der ursprÃ¼nglichen Feststellung am 18. Januar 2018 nunmehr nachtrÃ¤glich eine AU bis 6. Februar 2018 festgestellt wurde, fÃ¼hrt hier zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung. Dieser (vom Arzt nicht begrÃ¼ndete) Vorgang stellt inhaltlich eine Korrektur der ursprÃ¼nglichen Folge-AUB dar. Diese nachtrÃ¤gliche Ãnderung der ursprÃ¼nglichen Prognose zur voraussichtlichen AU-Dauer ist jedoch krankengeldrechtlich unwirksam. Zwar hÃ¤lt es der Senat nicht fÃ¼r grundsÃ¤tzlich ausgeschlossen, dass der Arzt seine in der AUB dokumentierte prognostische EinschÃ¤tzung zur voraussichtlichen ArbeitsunfÃ¤higkeit Ã¤ndert (z. B. bei einem offensichtlichen Irrtum in der Datumsangabe) und dies dadurch zum Ausdruck bringt, dass er die ursprÃ¼ngliche AUB Ã¤ndert. Ein derartiger Sachverhalt liegt hier jedoch nicht vor. Es gibt auch keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine aus anderen GrÃ¼nden zu rechtfertigende Ãnderung. Vielmehr sprechen alle UmstÃ¤nde des Falles dafÃ¼r, dass der Arzt die nachtrÃ¤gliche Ãnderung als Reaktion auf die Problematik der sonst nicht rechtzeitigen Vorstellung der KlÃ¤gerin zur weiteren AU-Feststellung vorgenommen hat. Eine deswegen erfolgte Modifikation der Prognose zur voraussichtlichen AU in einer frÃ¼her ausgestellten AUB ist jedoch krankengeldrechtlich unzulÃ¤ssig, denn andernfalls kÃ¶nnten die gesetzlichen Regelungen zur lÃ¼ckenlosen und fristgerechten Abgabe der AUBen umgangen werden. In diese Richtung versteht der Senat auch die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts zur UnzulÃ¤ssigkeit einer rÃ¼ckwirkenden Feststellung einer (fortbestehenden) AU, die hier in dieser Form nicht vorliegt.

Ist damit von der ursprÃ¼nglichen EinschÃ¤tzung des Hausarztes der KlÃ¤gerin auszugehen, der AU bis 2. Februar 2018 bescheinigt hatte, fehlt es an einer lÃ¼ckenlosen AU-Feststellung nach Â§Â 46 SatzÂ 1 Nr. 2 und SatzÂ 1 SGBÂ V zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Krankengeld Ã¼ber eine entsprechende Wirkung des Â§Â 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V.

Es bestehen hier auch keine ausreichenden Anhaltspunkte fÃ¼r einen Ausnahmefall, der eine andere Beurteilung rechtfertigt.

GrundsÃ¤tzlich hat der Versicherte nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG im

Sinne einer Obliegenheit dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass eine rechtzeitige Ã¤rztliche AU-Feststellung erfolgt. Hiervon hat das BSG mit Urteil vom 11. Mai 2017 (B 3 KR 22/15 R) enge Ausnahmen anerkannt. Nach dieser Rechtsprechung steht dem Krankengeldanspruch eine erst verspÃ¤tet erfolgte Ã¤rztliche AU-Feststellung nicht entgegen, wenn

1. der Versicherte alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan hat, um seine AnsprÃ¼che zu wahren, indem er einen zur Diagnostik und Behandlung befugten Arzt persÃ¶nlich aufgesucht und ihm seine Beschwerden geschildert hat, um

1. die Ã¤rztliche Feststellung der AU als Voraussetzung des Anspruchs auf Krankengeld zu erreichen und
2. dies rechtzeitig innerhalb der anspruchsbegrÃ¼ndenden bzw. -erhaltenden zeitlichen Grenzen fÃ¼r den Krankengeldanspruch erfolgt ist,

2. er an der Wahrung der KrankengeldansprÃ¼che durch eine (auch nichtmedizinische) Fehlentscheidung des Vertragsarztes gehindert wurde (z.B. eine irrtÃ¼mlich nicht ausgestellte AU-Bescheinigung) und
3. er â zusÃ¤tzlich â seine Rechte bei der Krankenkasse unverzÃ¼glich, spÃ¤testens innerhalb der zeitlichen Grenzen des Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, nach Erlangung der Kenntnis von dem Fehler geltend gemacht hat.

Sind diese Voraussetzungen erfÃ¼llt, ist der Versicherte so zu behandeln, als hÃ¤tte er von dem aufgesuchten Arzt rechtzeitig die Ã¤rztliche Feststellung der AU erhalten.

Im Urteil vom 26. MÃ¤rz 2020 (Az. B 3 KR 10/19 R, Rn. 22ff., zitiert nach juris) hat das BSG diese Rechtsprechung fortentwickelt und konkretisiert, dass es einem â rechtzeitigâ erfolgten persÃ¶nlichen Arzt-Patienten-Kontakt gleichsteht, wenn der Versicherte alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan hat, um rechtzeitig innerhalb der anspruchsbegrÃ¼ndenden bzw. -erhaltenden zeitlichen Grenzen eine Ã¤rztliche Feststellung der AU als Voraussetzung des Anspruchs auf Krankengeld zu erhalten, es dazu aber aus dem Vertragsarzt und der Krankenkasse zurechenbaren GrÃ¼nden erst verspÃ¤tet nach Wegfall dieser GrÃ¼nde gekommen ist. Dies ist insbesondere in FÃ¤llen anzunehmen, in denen die GrÃ¼nde fÃ¼r das nicht rechtzeitige Zustandekommen einer Ã¤rztlichen Folge-AU-Feststellung in der SphÃ¤re des Vertragsarztes und nicht in derjenigen des Versicherten liegen. Dies ist typischerweise zu bejahen bei einer auf Wunsch des Vertragsarztes bzw. seines von ihm angeleiteten Praxispersonals erfolgten Verschiebung des vereinbarten rechtzeitigen Arzttermins in der (naheliegenden) Vorstellung, ein spÃ¤terer Termin sei fÃ¼r den Versicherten leistungsrechtlich unschÃ¤dlich, weil nach den AU-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) auch die begrenzte rÃ¼ckwirkende Ã¤rztliche AU-Feststellung statthaft sei.

Ein derartiger Sachverhalt steht hier nicht zur Ãberzeugung des Senats fest, obwohl er alle zur VerfÃ¼gung stehenden Erkenntnisquellen ausgeschÃ¶pft hat. Ein Fehlverhalten der Arztpraxis, das der Beklagten zuzurechnen wÃ¤re, lieÃ sich nicht

im Vollbeweis belegen.

Die Angaben der KlÃ¤gerin, deren Interesse an einem fÃ¼r sie positiven Ausgang des Rechtsstreits unterstellt werden kann und die deshalb auch im Lichte dessen zu wÃ¼rdigen sind, reichen nicht aus, um den Senat von einem Ausnahmefall im Sinne der dargestellten BSG-Rechtsprechung zu Ã¼berzeugen. Die Angaben sind unzureichend und teilweise widersprÃ¼chlich, ohne dass dies plausibel allein mit einem MissverstÃ¤ndnis zwischen der KlÃ¤gerin und ihrem BevollmÃ¤chtigten erklÃ¤rt werden kÃ¶nnte. So hat die KlÃ¤gerin nach dem Vermerk der Beklagten vom 8. Februar 2018 zunÃ¤chst telefonisch angegeben, auf gezielte Nachfrage habe â□□ihr Arztâ□□ ihr ausdrÃ¼cklich mitgeteilt, dass die AUB fÃ¼r drei Tage nachtrÃ¤glich ausgestellt werden kÃ¶nne. Dem entspricht die Angabe im Widerspruchsschreiben, sie habe â□□mit ihrem Arztâ□□ abklÃ¤ren kÃ¶nnen, dass ein Besuch zu Beginn der nÃ¤chsten Kalenderwoche fÃ¼r den lÃ¼ckenlosen AU-Nachweis ausreiche (was so auch zutreffend wÃ¤re, die hier erfolgte Vorstellung erst am Dienstag aber nicht erklÃ¤rt). SpÃ¤ter hat sie dann davon abweichend â□□ nach entsprechenden AuskÃ¼nften des Arztes an das Sozialgericht â□□ diesen folgend angegeben, das Telefonat habe nicht mit dem Arzt, sondern einer Praxismitarbeiterin stattgefunden. Mit einem bloÃ□en MissverstÃ¤ndnis ist dieses Verhalten fÃ¼r den Senat nicht plausibel erklÃ¤rt. Im Berufungsverfahren hat sie schlieÃ□lich konkretisierend vorgetragen, die Praxismitarbeiterin Nicole habe sie im Telefonat gebeten, nicht am ersten Tag nach dem Urlaub des Arztes zu erscheinen, da dann erfahrungsgemÃ¤Ã□ immer sehr viele Patienten anwesend seien, sondern am 6. Februar 2018. Dass in diesem GesprÃ¤ch die AUB Ã¼berhaupt Thema war, lÃ¤sst sich dem Vortrag der KlÃ¤gerin nicht entnehmen. Der Senat wollte die sich auf dieser Grundlage ergebenden Unklarheiten durch Befragung der KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung klÃ¤ren; zu diesem Zweck wurde ihr persÃ¶nliches Erscheinen angeordnet. Die KlÃ¤gerin hat jedoch mitteilen lassen, nicht zum Termin zu erscheinen, weil sie â□□ neben einer Verhinderung wegen Urlaub â□□ keine weiteren Angaben in der Sache machen werde; in ihrer Person sei alles ausgeschrieben und in dem Rechtsstreit bekannt. Daraufhin wurde die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens der KlÃ¤gerin aufgehoben; auf die Folgen ihres Verhaltens wurde sie nochmals hingewiesen. Auch der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin konnte Ã¼ber das bereits schriftsÃ¤tzlich Vorgetragene hinaus keine weiteren Angaben machen, wie er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt hat.

Auch die Angaben der als Zeugin vernommenen Praxismitarbeiterin sind nicht geeignet, den Senat davon zu Ã¼berzeugen, dass ein Ausnahmefall im Sinne der dargestellten Rechtsprechung des BSG vorliegt. Die Zeugin hat sich an ein Telefonat mit der KlÃ¤gerin nicht mehr erinnern kÃ¶nnen, was angesichts des Zeitablaufs nicht verwundert und fÃ¼r ihre GlaubwÃ¼rdigkeit spricht. Sie hat zudem ausgesagt, die schriftlichen AuskÃ¼nfte gegenÃ¼ber dem Sozialgericht habe der Arzt diktiert und unterschrieben. Sie hat schlieÃ□lich auf ausdrÃ¼ckliche Nachfrage erklÃ¤rt, bei der Vergabe eines Termins sei es fÃ¼r sie nicht wichtig, ob es dem Patienten dabei um die Ausstellung oder VerlÃ¤ngerung einer AU gehe.

Weitere zielfÃ¼hrende Erkenntnisquellen standen dem Senat nicht zur VerfÃ¼gung.

In der Praxis-Karteikarte zur KlÃ¤gerin findet sich kein Eintrag zu einem Telefonat am 2. Februar 2018. Eine Befragung des Hausarztes der KlÃ¤gerin hat der Senat nicht als erforderlich angesehen, weil er zum hier streitentscheidenden Inhalt des Telefonats am 2. Februar 2018 aus eigener Erkenntnis keine verwertbaren Angaben machen kann, denn die KlÃ¤gerin hat es nicht mit ihm gefÃ¼hrt â□□ abgesehen davon, dass sein Zeugnis auch nur dafÃ¼r zum Beweis angeboten wurde, dass er der KlÃ¤gerin mitgeteilt habe, dass man die AUB bis auf drei Tage zurÃ¼ckdatieren kÃ¶nne (was hier nicht ausreicht). Insofern geht auch der Vortrag der KlÃ¤gerin, der Arzt habe ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten eine eidesstattliche Versicherung in Aussicht gestellt, dass das Telefonat stattgefunden habe, ins Leere â□□ unabhÃ¤ngig davon, dass damit auch der Inhalt des GesprÃ¤chs unklar bliebe. Vor diesem Hintergrund gebieten auch die erstinstanzlich eingeholten AuskÃ¼nfte des Hausarztes keine andere Beurteilung, wobei deren Verwertbarkeit ohnehin unter dem Vorbehalt steht, dass sie vom Sozialgericht nicht im Wege an sich notwendiger fÃ¶rmlicher schriftlicher Zeugenvernehmung eingeholt wurden, sondern â□□informellâ□□.

Auf dieser Grundlage ist der Senat nicht davon Ã¼berzeugt, dass die KlÃ¤gerin alles in ihrer Macht Stehende und ihr Zumutbare getan hat, um rechtzeitig innerhalb der anspruchsbegrÃ¼ndenden bzw. -erhaltenden zeitlichen Grenzen eine Ã¤rztliche Feststellung der AU als Voraussetzung des Anspruchs auf Krankengeld zu erhalten, es dazu aber aus dem Vertragsarzt und der Krankenkasse zurechenbaren GrÃ¼nden erst verspÃ¤tet nach Wegfall dieser GrÃ¼nde gekommen ist.

Die NichtaufklÃ¤rbarkeit (das non-liquet) geht zu Lasten der KlÃ¤gerin. Sie kann nicht den Nachweis fÃ¼hren, dass die GrÃ¼nde fÃ¼r das nicht rechtzeitige Zustandekommen einer Ã¤rztlichen Folge-AU-Feststellung in der SphÃ¤re des Vertragsarztes und nicht in ihrer lagen. DafÃ¼r trÃ¤gt sie jedoch die Beweislast. Auch wenn dem sozialgerichtlichen Verfahren wegen der Amtsermittlungspflicht nach den Â§Â§ 103, 128 SGG eine subjektive Beweislast fremd ist, treffen die KlÃ¤gerin nach den GrundsÃ¤tzen Ã¼ber die objektive Beweislast die nachteiligen Folgen, dass sich diese Feststellungen nicht treffen lassen. Denn jeder Beteiligte trÃ¤gt die materielle BeweisfÃ¼hrungslast fÃ¼r diejenigen Tatsachen, welche die von ihm geltend gemachte Rechtslage begrÃ¼nden (vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 103 SGG, Rn. 19a m.w.N.; Urteil des BSG vom 8. November 2005, Az. B 1 KR 18/04 R, Rn. 19, zitiert nach juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus den Â§Â§Â 183, 193 Abs.Â 1Â undÂ 4 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 02.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024